

**Gemeinde Fischingen**  
**Landkreis Lörrach**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 11, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde FISCHINGEN am 16. Dezember 2009 folgende

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

beschlossen:

**Änderung der Bestattungsgebührenordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 27.06.1978, zuletzt geändert am 20.11.2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird das als Anlage zur Satzung beigefügte Gebührenverzeichnis ersetzt und wie folgt geändert:

**§ 5**

**Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nachdem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 20.11.2001 außer Kraft.

**Heilungsvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemo) oder aufgrund der Gemo beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemo unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Fischingen, den 16. Dezember 2009

  
Schmider, Bürgermeister

**Anlage zur**  
**Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung**  
**- Gebührenverzeichnis -**

**1. Verwaltungsgebühren**

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals		10,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern		
1.2.1	Einzelfall		0,00 €
1.2.2	Befristete Zulassung		0,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege von - bis		0,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeiten	von - bis	0,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	von	51,00 €
		bis	154,00 €

**2. Benutzungsgebühren**

2.1	Bestattungsgebühren (Grabherst. und Bestattung)		
2.1.1	Bestattung von Personen in Alter von 10 und mehr Jahren		419,00 €
2.1.2	Bestattung von Personen bis zum Alter von 10 Jahren		293,00 €
2.1.3	Bestattung von Tot- und Fehlgeburten		293,00 €
2.1.4	Beisetzung von Aschen in Reihen- oder Wahlgrab		209,00 €

***Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von je 50% erhoben.***

2.2	Unterhaltung der Gräber während der Ruhezeit		
2.2.1	Reihengrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren		646,00 €
2.2.2	Reihengrab Personen bis zum Alter von 10 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten		517,00 €
2.2.3	Wahlgrab (doppelt breit)		905,00 €
2.2.4	Urnenreihengrab		387,00 €
2.2.5	Urnenwahlgrab		905,00 €
2.2.6	Urnenwahlgrab (doppeltbreit)		905,00 €
2.2.7	anonymes Urnengrab		795,00 €

### **3. Grabnutzungsgebühren**

3.1	Reihengrab	
3.1.1	für Personen im Alter von 10 Jahren und mehr Jahren (25 J. Ruhezeit)	183,00 €
3.1.2	für Personen unter 10 Jahren (20 J. Ruhezeit)	146,00 €
3.2	Urnenreihengrab (15 J. Ruhezeit)	59,00 €
3.3	Überlassung von besonderen Grabnutzungsrechten	
3.3.1	Wahlgrab (zweistellig)	685,00 €
3.3.2	Urnenwahlgrab (35 J. Ruhezeit)	221,00 €
3.3.3	Urne in bestehendes Wahlgrab (35 J. Ruhezeit)	171,00 €
3.3.4	Doppeltbreites Urnenwahlgrab (35 J. Ruhezeit)	306,00 €
3.3.5	Urnengrab im anonymen Gräberfeld (15 J. Ruhezeit) (incl. Monument)	130,00 €
3.4	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
3.4.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	
3.4.2	für die davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer (angefangene Jahre werden voll gerechnet)	

### **4. Plattenwege und Fundamente**

4.1	Reihengrab für Personen im Alter von und mehr Jahren	392,00 €
4.2	Reihengrab für Personen unter 10 Jahren	392,00 €
4.3	Urnengrab	235,00 €
4.4	Wahlgrab (zweistellig)	471,00 €
4.5	Urnen-Wahlgrab (zweistellig)	275,00 €

Fischingen, den 16.12.2009

Schmider  
Bürgermeister